

2.4 Ausführung

Für die Ausführung von Entwässerungsanlagen von Gebäuden und Grundstücken gilt DIN EN 12056-1 und -2 in Verbindung mit DIN 1986-100.

2.5 Nutzung, Unterhalt und Wartung

Bezüglich Einbau, Nutzung, Unterhalt und Wartung sind die Herstellerangaben zu beachten.

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen (Übereinstimmungsnachweis ÜHP).

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden Prüfungen entsprechend DIN EN 1253-3 in Stichproben durchzuführen:

- Äußere Beschaffenheit
- Maße
- Werkstoffe
- Kennzeichnung
- Einhaltung der Prüfkraft

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der Prüfstelle, die das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt hat, auf Verlangen vorzulegen.

3.3 Erstprüfung des Bauprodukts

Eine umfassende Erstprüfung des Bauprodukts ist bereits durch die LGA QualiTest GmbH erfolgt. Es wurden alle Prüfungen entsprechend DIN EN 1253 geprüft:

Prüfresultate siehe LGA-Prüfberichte Nr.:

- Typprüfung Prüfbericht Nr. 5371230-04 vom 24.05.2007 der LGA QualiTest GmbH
- Letzte Regelprüfung im Jahr 2011 Prüfbericht Nr. 73110040-23 vom 16.05.2012 der TRLP

3.4 Fremdüberwachung

Für den Fall des hier vorliegenden Übereinstimmungsnachweises ÜHP ist eine Fremdüberwachung baurechtlich nicht zu fordern. Sie ist jedoch unter Berücksichtigung der Regelungen in DIN EN 1253 zu empfehlen und wird auch durch geführt.

4. Übereinstimmungszeichen

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch ein Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.